

VEREINSSATZUNG

DES

Katholischen Burschenverein Obing

Der Kath. Burschenverein Obing beschließt heute folgende Vereinssatzung zur ordentlichen Abwicklung des Vereinslebens.

§ 1

Der Verein nennt sich Katholischer Burschenverein "Frohsinn" Obing, gegründet 1897. Der Sitz des Vereins ist der Gasthof "Zur Post", Wasserburgerstr., 83119 Obing.

§ 2

Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke, außerdem

- Pflege des Vereins- und Gesellschaftslebens
- Pflege von Kultur und Brauchtum
- Teilnahme am kirchlichen Gemeindeleben

Mitglied kann jede männliche Person, egal welcher Konfession bzw. Religion er angehört, werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.

Form der Aufnahme - schriftlicher Antrag.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig.

Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluß beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Aktives Mitglied: Familienstand ledig

Passives Mitglied: verheiratet, geschieden oder verwitwet

§ 3

Sämtliche Mitglieder des Vereins haben in der Generalversammlung das aktive und passive Wahlrecht zu den Vereinsorganen.

Die Mitglieder sind zur Wahrung des Vereins und zur Einhaltung der Satzung, insbesondere zur Zahlung des Vereinsbeitrages verpflichtet.

Den Weisungen des Ausschusses ist Folge zu leisten.

§ 4

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
Der Beitrag beinhaltet auch die Abgabe an den Gauverband der Burschen- und Arbeitervereine des Chiem- und Rupertigaus einschließlich Versicherungsbeitrag.

§ 5

Der Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus dem:

1.Vorstand	1.Kassier
2.Vorstand	1.Schriftführer

Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.

Intern gilt folgende Regel:

Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ist der 2. Vorsitzende vertretungsberechtigt.
Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes - siehe §6 - müssen aktive Vereinsmitglieder sein.

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, bleibt aber auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Bei Heirat eines Mitglieds der gesamten Vorstandschaft innerhalb der Amtsperiode wird dieses Amt bis zur nächsten Wahl weiter geführt.

Bei Stimmgleichheit innerhalb der Vorstandschaft wird der jeweilige Antrag abgelehnt.

§ 6

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

2.Kassier	1.Fähnrich
3.Kassier	2.Fähnrich
2.Schriftführer	3.Fähnrich
2 Beisitzer	

§ 7

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet 1 x jährlich statt.

Außerdem muß die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

§ 8

Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einhaltungsfrist von zwei Wochen durch Einladung im Bürgerblatt und im Trostberger Tagblatt einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

§ 9

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden geleitet.
Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren.
Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.
Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder über die Punkte der Tagesordnung beschlußfähig.

§ 10

Durch die Mitgliedschaft im Gauverband der Burschen- und Arbeitervereine des Chiem- und Rupertigaus werden die Satzungen und Bestimmungen dieses Verbandes eingehalten.

§ 11

Alle Einnahmen des Vereins dienen zur Bestreitung des angefallenen Vereinsaufwandes.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 12

Der Verein kann nur durch Beschluß einer eigenen hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
Zu dem Beschluß ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vereinsvermögen, Geld und Sachwesen, das nach Erfüllung der Verpflichtungen noch verbleibt, als Stiftung der Katholischen Kirchenstiftung Obing zugeführt.

Sachwerte, insbesondere die Vereinsfahne, dürfen vom Stiftungsempfänger nicht veräußert werden und sind von diesem in einem guten Zustand zu erhalten.

§ 13

Eine Satzungsänderung bedarf einer 3/4-Mehrheit der Mitgliederversammlung.

§14

Der Verein kann auf Beschluß der Mitgliederversammlung Vereinsmitglieder für besondere Verdienste zu Ehrenmitgliedern ernennen.

In Ausnahmefällen können auch Frauen die Ehrenmitgliedschaft erhalten.

Nach 50-jähriger Treue zum Verein wird das Mitglied mit Vereinsnadel und Urkunde geehrt und außerdem vom Vereinsbeitrag befreit.

§15

Die Fahnenabordnung des Burschenverein Obing beteiligt sich an der kirchlichen Trauung eines Mitglieds nur nach schriftlicher Einladung des Brautpaares.

Beim Ableben eines Mitglieds beteiligt sich die Fahnenabordnung an dessen Beerdigung.

Wenn mehrere Mitglieder zum selben Zeitpunkt heiraten, wird die Vorstandschaft durch Abstimmung darüber entscheiden, bei welchem Mitglied sich die Fahnenabordnung beteiligt.

Jedes Mitglied erhält nach Einladung des Burschenvereins zu dessen Hochzeit ein gleichwertiges Hochzeitsgeschenk.

Einem Mitglied des Vorstandes wird ein angemessenes Geschenk überreicht.

Wurde der Burschenverein zur Hochzeit eines Mitglieds nicht eingeladen, so wird auch kein Burschenausstand vorgenommen.

Die vorstehende Satzung wurde am beschlossen.

Unterschriften:

1.Vorstand 2.Vorstand

1.Kassier Schriftführer